

10. Jahrgang / November 2024 / Nr. 6

ZWVF

Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Rainer Brandl | Severin Glaser | Robert Kert | Roman Leitner | Carmen Prior
Mario Schmieder | Norbert Schrottmeyer | Norbert Wess

ZEHN JAHRE ZWVF

SCHWERPUNKT Reform des Wirtschafts- und Finanzstrafrechts

Überlegungen aus Praxis und Wissenschaft

Vorhaben aus Sicht der Straflegislative
Verbesserungspotenzial bei umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren
Empfehlungen aus Sicht der Staatsanwaltschaften
Dauer des Ermittlungsverfahrens
Verfahrensbeschleunigung durch Absprachen
Anregungen aus Sicht der Wissenschaft
Perspektive der Vollzugs- und Kontrollbehörden
Vorschläge aus Sicht der KSW

Europastrafrecht

EuGH: Anforderungen an die Sicherstellung von Mobiltelefonen

Praxisinformationen

Entscheidungsbesprechungen
Rechtsprechungsübersicht
Literaturreisenschau

Empfehlungen an eine neue Bundesregierung aus Sicht der österreichischen Staatsanwaltschaften

Elena Haslinger / Martin Ulrich



Mag. Elena Haslinger ist Präsidentin der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Wien.



Dr. Martin Ulrich ist Vorsitzender der GÖD-Bundesvertretung der Richter:innen sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Generalanwalt der Generalprokuratur beim OGH.

Von Österreichs Staatsanwaltschaften werden jährlich etwa 500.000 Verfahren geführt. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte leisten damit im österreichischen Rechtsstaat durch die präventive Wirkung eines Strafverfahrens einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Bevölkerung. Um ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen sowie Straftaten möglichst rasch und effizient aufklären zu können, bedarf es der erforderlichen Rahmenbedingungen.

1. Ausreichende Personalausstattung

Zur jährlich steigenden Zahl an Ermittlungsverfahren kommt, dass diese Verfahren immer komplexer und aufwändiger werden, zudem nimmt die Regelungsdichte im Strafrechtsbereich – sowohl in materieller als auch formeller Hinsicht – zu. Fälle mit Cybercrime-Bezug, die häufig Auslandsbezug aufweisen und Spezialwissen in Bezug auf technische Funktionsweisen, die Möglichkeiten der Anonymisierung und Verschlüsselung sowie in Bezug auf Kryptowährungen erfordern, machen mittlerweile einen Gutteil des Aktenfalls aus. Es ist zu beobachten, dass die Täterschaften immer öfter hochprofessionell, multilateral und arbeitsteilig organisiert agieren. Absehbar ist, dass der verstärkte Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) bei der Begehung strafbarer Handlungen, etwa in Form von Deep Fakes, massiv zunehmen und unsere Arbeit zusätzlich verkomplizieren wird. Massenverfahren mit Cybercrime-Bezug und die Bearbeitung zahlreicher (Wirtschafts-)Großverfahren binden bei den Staatsanwaltschaften viele Ressourcen.

Die Bearbeitung immer umfangreicher und komplexerer Verfahren erfordert auch eine entsprechende Reaktion im Personaleinsatz: Die Bildung von (Ermittlungs-)Teams würde Verfahren nicht nur beschleunigen; sie erscheint zur Wahrung der Kontinuität in der Verfahrensführung, aber auch zur Qualitätssteigerung (Mehraugenprinzip) geboten. Derartige Teamlösungen sind jedoch nur unter Zurverfügungstellung zusätzlicher personeller Ressourcen in den Bereichen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Kanzleibediensteten (Backoffice) möglich.

Hinzu kommen immer mehr zeit- und arbeitsintensive Aufgaben, die die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte neben ihrer Kernaufgabe, nämlich der Leitung von Ermittlungsverfahren, zu erledigen haben. Novellen und Reformpakete der letzten Jahre brachten eine Ausweitung der Verständigungspflichten von Betroffenen und Verfahrensparteien sowie von Ämtern und Behörden und Antragsrechte von Verfahrensparteien mit sich. Die Abwägung gegenläufiger Interessen, wie etwa Geheimhaltungsinteressen von Beschuldigten und dem

Recht auf Akteneinsicht anderer Verfahrensparteien oder das Verfassen von Stellungnahmen, etwa zu Anträgen auf Gewährung des Verteidigungskostensatzes, binden immer mehr Kapazitäten.

Um all diese Herausforderungen ohne Einschränkungen bei der Strafverfolgung bewältigen zu können, braucht es die Ausstattung mit der erforderlichen Anzahl an staatsanwaltschaftlichen Planstellen.

2. Politische Unabhängigkeit

In Österreich bildet nach wie vor der Justizminister oder die Justizministerin und damit ein regelmäßig intensiv in das (partei)politische Geschehen eingebundenes Regierungsglied die staatsanwaltschaftliche Weisungsspitze. Damit besteht schon aus strukturellen Gesichtspunkten die Gefahr des bloßen Anscheins des Einflusses auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften. Dies schadet dem Ansehen der Justiz und der Politik gleichermaßen.

Dem Endbericht der Arbeitsgruppe zur Schaffung einer unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwaltschaft folgend, soll als staatsanwaltschaftliche Weisungsspitze ein gänzlich von der Politik entflochtenes und durch den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin ernanntes Justizorgan – eine Generalstaatsanwaltschaft – fungieren.

Eine solche Generalstaatsanwaltschaft muss aber tatsächlich von der Politik unabhängig sein. Staatsanwaltschaftliches Handeln darf ausschließlich einer rechtlichen Kontrolle durch die unabhängigen Gerichte unterworfen sein. Eine Einbindung der Politik, etwa durch ein Abberufungsrecht hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Weisungsspitze, oder im Weg einer „parlamentarischen Kontrolle“ laufender Ermittlungsverfahren, ist abzulehnen. Eine allfällige Reform, die bloß den (politisch verantwortlichen) Justizminister oder die Justizministerin durch ein staatsanwaltschaftliches Organ ersetzt, ohne jedoch gleichzeitig eine ausschließlich gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten und den Anschein einer allfälligen politischen Einflussnahmemöglichkeit nachhaltig zu beseitigen, darf nicht erfolgen.

3. Zeitgemäße Ermittlungsmaßnahmen

Um eine effektive und rasche Strafverfolgung auch in Zukunft zu gewährleisten, braucht es Ermittlungsmaßnahmen, die den aktuellen Gegebenheiten entsprechen und mit der technischen Entwicklung Schritt halten.

Am drängendsten ist derzeit die noch nicht beschlossene Neuregelung des gesamten Sicherstellungsverfahrens, die aufgrund der Aufhebung der bezug habenden Bestimmungen durch den VfGH spätestens am 1. 1. 2025 in Kraft treten muss, weil andernfalls ab diesem Zeitpunkt generell keine Sicherstellungen durch die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaften aus Beweisgründen mehr möglich wären sowie damit ein geradezu essenzielles Element der Strafverfolgung nicht mehr zur Verfügung stünde. Berücksichtigt werden muss dabei, dass ohne die Sicherstellung von Mobiltelefonen und die Auswertung der darauf gespeicherten Daten insbesondere Suchtmittelkriminalität, Fälle mit Bezug zu Terrorismus, politische sowie Sexualstrafsachen, vor allem in Bezug auf das Verschaffen und Überlassen bildlichen sexualbezogenen Kindesmissbrauchsmaterials, nicht mehr aufgeklärt werden könnten. Es braucht daher eine entsprechend praxistaugliche Regelung, die eine effektive Strafverfolgung weiterhin ermöglicht. Wie auch immer diese dringend erforderliche Neuregelung zur Sicherstellung (vulgo „Handysicherung“) konkret ausgestaltet sein wird, ist bereits jetzt absehbar, dass damit ein massiver zusätzlicher personeller Mehrbedarf bei den Staatsanwaltschaften und ein sehr großer zusätzlicher Verfahrensaufwand verbunden sein werden.

Für eine effektive Strafverfolgung muss die Möglichkeit geschaffen werden, verschlüsselte Nachrichten überwachen zu können. Kommunikation erfolgt kaum mehr via SMS oder klassische Telefonie. Da gerade professionelle Tätergruppen dafür in aller Regel verschlüsselte Kommunikationsprogramme wie *WhatsApp*, *Signal*, *Telegram* oder andere Messenger-Dienste verwenden, geht die herkömmliche Überwachung von Nachrichten zumeist ins Leere. Die Schaffung einer grundrechtskonformen, an der Rechtsprechung des VfGH orientierten Rechtsgrundlage für die Überwachung verschlüsselter Nachrichten ist daher dringend erforderlich, um gerade Verbrechen im Bereich der organisierten Kriminalität und terroristische Straftaten weiterhin erfolgreich aufklären zu können.

So wie im analogen Leben Wohnungen durchsucht und Beschuldigte observiert werden dürfen, sollte im digitalen Raum – zumindest bei schweren Straftaten und unter strengen Auflagen – ein behördlicher Fernzugriff auf den Computer eines Tatverdächtigen zur gezielten Durchsuchung nach inkriminierten Daten möglich sein.

Es fehlt auch an klaren Regeln für die Sicherstellung von Websites, insbesondere für die An-

bringung entsprechender Warnhinweise beim Aufruf sichergestellter Domains nach einem behördlichen „takedown“. Ferner braucht es für die Löschung von Daten oder Internetseiten mit illegalen Inhalten eine umfassende Rechtsgrundlage.

Aus Sicht der Standesvertretungen ist es dringend geboten, unter Einbindung der Wissenschaft und der Praxis einen Diskussionsprozess über legislative Reformen zur Verbesserung der angeführten Problemlagen und über die Herausforderungen, denen wir in Zukunft insbesondere durch die Nutzung von KI gegenüberstehen, in die Wege zu leiten.

4. Vereinfachung des Verfahrensrechts und Abbau bürokratischer Hürden

Legistische Maßnahmen haben seit vielen Jahren teils massive Mehrbelastungen der Staatsanwaltschaften mit sich gebracht. Insbesondere verfahrensrechtliche Regelungen werden immer kleinteiliger und komplexer. Sie führen somit zu einem deutlichen personellen Mehrbedarf an Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in allen Instanzen. Die eigentliche Aufgabe der Staatsanwaltschaften – die zeitnahe und erfolgreiche Verfolgung von Straftaten – muss wieder verstärkt in den Fokus gerückt und bestmöglich bewirkt werden können. Die StPO muss den gegenwärtigen Herausforderungen entsprechen und sollte überschaubarer und nicht noch komplexer gestaltet werden.

Auch die Wahrung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben stellt die Staatsanwaltschaften vor immer größere Herausforderungen. Einerseits wird dadurch der Austausch von Informationen, die für das Strafverfahren wesentlich sind, mit anderen Ämtern und Behörden erschwert. Andererseits sind die Staatsanwaltschaften mit zahlreichen Auskunftsanfragen anderer Behörden und Akteneinsichtersuchen von Parteien befasst, die im Lichte des Datenschutzes einer genauen Überprüfung unterzogen werden müssen, bevor entsprechende Auskünfte aus dem Strafverfahren erteilt werden oder Akteneinsicht gewährt wird. Vor allem in Verfahren mit vielen Beschuldigten, mehreren Verfahrenssträngen oder in Massenverfahren bindet dies enorme Ressourcen. Hinzu kommt, dass staatsanwaltschaftliches Handeln in Bezug auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben der Überprüfung zweier unterschiedlicher Kontrollorgane, und zwar einerseits der Gerichte im Weg des Einspruchs wegen Rechtsverletzung und andererseits der Datenschutzbehörde im Weg einer Beschwerde, unterliegt, die mitunter einander widersprechende Entscheidungen fällen können. Derzeit fehlt es an klaren Vorgaben und Richtlinien, wie mit den diversen sich in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben stellenden Fragen und Problemstellungen umzugehen ist.

5. Maßnahmen zur Attraktivierung des staatsanwaltschaftlichen Berufsstandes sowie sichere und zeitgemäße Arbeitsplätze

Um gerade in Zeiten vieler Pensionsabgänge und eines verschärften Wettbewerbs am Arbeitsmarkt im Kampf um die besten Nachwuchskräfte konkurrenzfähig zu bleiben, bedarf es eines attraktiven Gehaltssystems und weiterer Attraktivierungsmaßnahmen. So erscheint ein zusätzliches Prämien- bzw. Belohnungssystem unumgänglich, um in Ansehung der ständig neuen und umfangreicheren Herausforderungen auch als Dienstgeber flexibel leistungsorientierte Anreize für übermäßigen Arbeitseinsatz und den Erwerb von Zusatzqualifikationen sowie eine Anerkennung für besondere Leistungen zeitnah zu ermöglichen.

Die Arbeitsplätze von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bedürfen einer adäquaten Ausstattung. Dazu gehören neben einer arbeitsmedizinisch nicht zu beanstandenden Möblierung samt höhenverstellbaren Schreibtischen vor allem Aufenthaltsräume und Teeküchen sowie angesichts der steigenden Temperaturen insbesondere klimatisierte Arbeitsräume (und nicht bloß Verhandlungsräume). Es ist zu beobachten, dass selbst im Zuge aktueller Sanierungsprojekte keine Klimatisierung der Büroräumlichkeiten geplant ist. Damit wird gerade bei jenen Positionen gespart, die für ein konzentriertes und ruhiges Arbeiten der Bediensteten der Staatsanwaltschaften Voraussetzung sind. Es sollte daher – nicht nur aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes – vorgesehen werden, dass bei Gebäudesanierungen und Neubauten diese Standards ab sofort zwingend umgesetzt werden müssen. Weiters sollte auch eine Klimatisierung sämtlicher anderer Büroräumlichkeiten binnen der nächsten Jahre vorgesehen werden.

Fälle eskalierender Gewalt an öffentlichen Dienststellen sowie zunehmende Bedrohungsszenarien einerseits und der – nach Passieren vorhandener Sicherheitsschleusen – freie Zugang zu sämtlichen Amtsräumen andererseits, geben begründeten Anlass zur Sorge um die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Österreichs Staatsanwaltschaften. Ein zeitgemäßes Sicherheitskonzept für Österreichs Staatsanwaltschaften ist ebenso ein Gebot der Stunde wie die Ermöglichung der Abfertigung staatsanwaltschaftlicher Anordnungen ohne Namensnennung zumindest in Verfahren mit erhöhter Gefährdungslage, wie zB Terrorverfahren, sowie automatische und zentral veranlasste ZMR-Meldesperren für alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

6. Positive Außenwirkung und kompetente Medienarbeit

Professionelle Medienarbeit ist das wichtigste Asset, um eine korrekte Wahrnehmung der Arbeit der Staatsanwaltschaften zu vermitteln. Dabei sind allerdings die Möglichkeiten für staatsanwaltschaftliche Medienarbeit im (grundsätzlich nicht öffentlichen) Ermittlungsverfahren aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen stark eingeschränkt. Überdies steht ihnen von Beschuldigten oder anderen Verfahrensbeteiligten immer wieder betriebene professionelle Litigation PR gegenüber. Damit Medienarbeit in allen staatsanwaltschaftlichen Instanzen professionell und aktiv (nicht bloß reaktiv) geleistet werden kann, braucht es zusätzliche Planstellen sowie die Möglichkeit einer Entlohnung geleisteter Medienarbeit außerhalb der gewöhnlichen Amtszeiten in allen staatsanwaltschaftlichen Instanzen und einer Evaluierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Medienarbeit in Strafsachen.

Mit dem
Jahresabo
immer
up to date!

Jetzt 20 % Rabatt auf Ihr Abo 2025!

Die erste Wahl im Strafrecht

Alles auf einen Blick

Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Diskussion & Anregung

Analysen, Vorschläge, Lösungen

Update für die Praxis

Gesetzgebung und Rechtsprechung





ZWF – Jahresabonnement 2025

Bestellen unter:

- shop.lindeverlag.at/zwf
- fachzeitschriften@lindeverlag.at



Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung
den Aktionscode V-25 an.

Print & Digital: **€ 273,40** (statt € 341,70)

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abo-preisen weiter.

Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
shop.lindeverlag.at/zwf